

**Muster-
Zuwendungsvertrag**

zur Förderung von Projekten

**im Rahmen des
Regionalbudgets der
LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz e. V.**

Aktenzeichen: Projekt-Nr.:

Zwischen
der LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz e.V.
Haus des Kurgastes
Bahnhofstr. 4 A
23714 Bad Malente-Gremsmühlen

(im Folgenden: Zuwendungsgeberin)

und

.....

(im Folgenden: Zuwendungsempfänger/in)

wird folgender

Zuwendungsvertrag

geschlossen.

§ 1 Vertragsgegenstand

(1) Gegenstand des Vertrages ist die Finanzierung des Projektes

(aussagekräftiger „Projekttitel“)

durch eine Zuwendung aus dem Regionalbudget der LAG.

(2) Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Zuwendung beträgt 80 % der förderfähigen Kosten, maximal €.

(3) Der anliegende Finanzierungsplan ist verbindlich.

(4) Das Projekt wird **vom** **bis zum 15.10.2026** durchgeführt (Förderzeitraum). Mit dem Projekt darf erst nach diesem Datum begonnen werden. Das Projekt gilt dann als begonnen, wenn der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin Verträge abgeschlossen hat, die sich auf die Durchführung des bewilligten Projektes beziehen. Das Projekt muss innerhalb des Förderzeitraums komplett umgesetzt und abgerechnet werden. Eine Verlängerung ist nicht möglich.

(5) Die Zuwendung ist zweckgebunden und ausschließlich im Förderzeitraum für dieses Projekt zu verwenden. Die Zuwendung ist nur zur Finanzierung derjenigen Ausgaben bestimmt, die im Projektantrag näher beschrieben und von der Zuwendungsgeberin durch Zustimmung zum Kosten- und Finanzierungsplan als zuwendungsfähig anerkannt worden sind. Der Finanzierungsplan ist verbindlich. Die bewilligte Zuwendung ist sparsam und wirtschaftlich einzusetzen.

- (6) Aus dem Abschluss dieses Zuwendungsvertrages kann kein Anspruch auf eine Fortsetzung der Förderung oder eine künftige Förderung von Projekten abgeleitet werden.
- (7) Das Vorhaben ist entsprechend dem Zuwendungsantrag des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin und den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen durchzuführen.
- (8) (optional): Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin erhält durch die Zuwendung eine De-minimis-Beihilfe nach der Verordnung (EU) Nr. 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der Europäischen Union L vom 15.12.2023 ELI), deren Bruttosubventionsäquivalent sich auf EUR beläuft.

§ 2 Vertragsbestandteile

Folgende Regelungen und Unterlagen sind verbindliche Bestandteile dieses Vertrags:

1. Projektantrag vom (ggf. ergänzt durch die Unterlagen),
2. Finanzierungsplan vom ,
3. Richtlinie zur Gewährung von Zuwendungen bei der Umsetzung des Regionalbudgets in Schleswig-Holstein
4. GAK-Rahmenplan in der jeweils gültigen Fassung,
5. § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) einschließlich der Verwaltungsvorschriften,
6. Zuwendungsbescheid über das Regionalbudget vom Landesamt vom an die Zuwendungsgeberin,
7. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, in der jeweils gültigen Fassung) *oder* Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an Kommunen (ANBest-K, in der jeweils gültigen Fassung).

Hinweis: Das Regionalbudget wird zu 90% finanziert aus Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ mit Mitteln des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein.

§ 3 Pflichten des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist verpflichtet, die Mittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Hierzu sind in der Regel mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen. Öffentliche Auftraggeber haben die Verpflichtung Vergaberecht einzuhalten.

§ 4 Verwendung der Mittel

- (1) Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die Einzelansätze dürfen um bis zu 20 Prozent überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen ausgeglichen werden kann. Weitergehende Abweichungen vom bestätigten Finanzierungsplan bedürfen einer vorherigen schriftlichen Zustimmung der Zuwendungsgeberin auf der Grundlage eines detaillierten, schlüssigen und am bisherigen Finanzierungsplan ausgerichteten Antrags. Diesem Antrag ist eine Neufassung des Finanzierungsplans beizufügen.

Die Gesamtkosten für das Projekt dürfen 20.000 Euro nicht überschreiten.

- (2) *(nicht bei Gemeinden/Gemeindeverbänden:)* Die für das Projekt mit Hilfe der Zuwendung erworbenen Gegenstände, deren Anschaffungs- oder Herstellungswert 800,- Euro netto übersteigt, sind in einem Bestandsverzeichnis zu inventarisieren. Eine aktuelle Ausfertigung des Bestandsverzeichnisses ist nach Abschluss des Projekts dem Verwendungsnachweis beizufügen.

- (3) Der Zuwendungsgeberin ist unverzüglich anzuzeigen, wenn:

- a. nach Vorlage des Finanzierungsplans Mittel für denselben Zweck bei Dritten beantragt oder zugewiesen wurden oder
- b. der Zuwendungszweck oder sonstige für die Förderung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen oder
- c. sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder nicht mit der bewilligten Zuwendung zu erreichen ist oder
- d. ein Insolvenzverfahren über das Vermögen des Zuwendungsempfängers beantragt oder eröffnet wird.

- (4) Folgende Ausgaben können nicht als zuwendungsfähig anerkannt werden:

- Sachleistungen und unbare Eigenleistung
- Rechnungslegung und Rechnungsprüfungskosten
- flächen- und tierbezogene Maßnahmen
- reine Finanzierungskosten (z.B. Bank- und Kontoführungsgebühren, Sollzinsen, Gebühren für Finanzgeschäfte)
- Bußgelder, Prozesskosten, Geldstrafen
- Mehrwertsteuer bei vorsteuerabzugsberechtigten Begünstigten (Letztempfänger/-in)

- Bewirtungskosten
- Bau- und Erschließungsvorhaben in Neubau-, Gewerbe- und Industriegebieten,
- der Landankauf,
- Wirtschaftsförderung mit Ausnahme von Kleinstunternehmen der Grundversorgung,
- Planungsarbeiten, die gesetzlich vorgeschrieben sind,
- Leistungen der öffentlichen Verwaltung,
- Ausgaben für den laufenden Betrieb und Unterhaltung,
- Ausgaben im Zusammenhang mit Plänen nach dem BauGB und den Gesetzen der Raumordnung,
- einzelbetriebliche Beratung,
- Personal- und Sachleistungen für die Durchführung eines Regionalmanagements,
- Personalleistungen
- Gebrauchte Gegenstände

Weitere Einschränkungen können sich aus dem geltenden GAK-Fördergrundsatz (Ziffer 9.2.2) ergeben.

§ 5 Auszahlung / Verwendungsnachweis

- (1) Innerhalb von drei Monaten nach Umsetzung des Projektes, spätestens aber **bis zum 15.10.2026** ist der Zuwendungsgeberin ein Verwendungsnachweis, bestehend aus einem aussagekräftigen Sachbericht und dem Rechnungsblatt (siehe Anlage) ohne Vorlage von Belegen gemäß Landeshaushaltsordnung vorzulegen.
- (2) Die Zuwendungsgeberin ist berechtigt, den Verwendungsnachweis vertieft zu prüfen. Alle hierzu erforderlichen Auskünfte und notwendigen Unterlagen zu Prüfungszwecken wie z.B. Rechnungen oder Vergabeunterlagen, sind ihr zu erteilen bzw. vorzulegen.
- (3) Die Zuwendung wird auf Grundlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.
- (4) **Auszahlungen auf Grundlage dieses Zuwendungsvertrages sind erst möglich, wenn der Erstattungsbescheid des Bundes über den Bundesanteil der GAK-Mittel beim Land eingegangen ist.**

§ 6 Rücktritt vom Vertrag und Rückzahlung der Zuwendung

- (1) Die Zuwendungsgeberin ist zum Rücktritt vom Vertrag aus wichtigem Grund berechtigt und verlangt die Rückzahlung der Zuwendung, insbesondere wenn

- a. der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin falsche oder unvollständige Angaben im Antrag gemacht hat und diese für den Abschluss des Zuwendungsvertrages entscheidend waren oder
 - b. die Voraussetzungen für den Vertragsabschluss nachträglich entfallen sind
 - c. die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den im Zuwendungsvertrag festgelegten Zweck verwendet worden ist.
- (2) Über die Höhe der Rückzahlung entscheidet die Zuwendungsgeberin nach billigem Ermessen. Sie berücksichtigt dabei insbesondere die Schwere und Auswirkungen der Pflichtverletzung gemessen an Sinn und Zweck des Zuwendungsvertrags.

§ 7 Rückforderung und Verzinsung:

Die Rückforderung und Verzinsung von Zuwendungen richtet sich nach § 117a des Landesverwaltungsgesetzes.

§ 8 Vergewisserung über Umsatzsteuerpflicht:

Zuschüsse können umsatzsteuerpflichtig sein. Als Zuwendungsempfängerin oder Zuwendungsempfänger ist es Ihre Pflicht, sich darüber zu informieren, ob der Ihnen gewährte Zuschuss der Umsatzsteuer unterliegt. Bitte wenden Sie sich daher im Zweifel an Ihren steuerlichen Berater oder Ihr Finanzamt.

§ 9 Subventionserhebliche Tatsachen und Offenbarungspflicht

Mit der Unterzeichnung des Vertrages erkennt der Zuwendungsempfänger ausdrücklich an, dass es sich bei der Zuwendungssumme um eine Subvention i.S.d. Subventionsgesetzes handelt und ihm die subventionserheblichen Tatsachen und seine diesbezügliche Offenbarungspflicht nach § 3 Subventionsgesetz bekannt sind. Tatsachen, von denen die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung oder das Belassen der Zuwendung abhängig sind, sind subventionserheblich im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch.

§ 10 Dokumentation und Transparenz

- (1) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin hat innerhalb von vier Wochen nach Projektbeginn ein Projektdatenblatt nach anliegendem Muster über das Projekt zu übermitteln, das für Pressearbeit der LAG und des Landes verwendet werden darf.
- (2) Alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten werden von der Zuwendungsgeberin und von der Bewilligungsbehörde (LLUR des Landes SH) auf Datenträgern gespeichert und von der Bewilligungsbehörde oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms ausgewertet, an den Schleswig-Holsteinischen Landtag und an Einrichtungen des Landes und des Bundes weitergeleitet. Die Auswertungsergebnisse können veröffentlicht werden.

Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin ist darauf hingewiesen worden, dass er/sie berechtigt ist, jederzeit mit Wirkung für die Zukunft seine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Programms zu widerrufen. Die Verarbeitung der personenbezogenen Daten darf trotz Widerrufs der Einwilligung im Einzelfall weiterhin erfolgen, wenn hierfür eine gesetzliche Rechtsgrundlage besteht. Ohne diese Daten ist nach Widerruf der Einwilligungserklärung die Vertragsdurchführung ggf. nicht mehr möglich.

§ 11 Presse- und Öffentlichkeitsarbeit

- (1) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin verpflichtet sich, in sämtliche Mitteilungen und Publikationen zum geförderten Projekt folgenden Hinweis aufzunehmen:

„gefördert durch die LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz e. V. mit Mitteln der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ des Bundes und des Landes Schleswig-Holstein und Mitteln der LAG AktivRegion Schwentine-Holsteinische Schweiz e. V. auf Initiative des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz des Landes Schleswig-Holstein

(Logos vom Bund, Land und der LAG)“.

Sie finden die Logos unter:

<https://www.aktivregion-shs.de/foerderperiode-2023-2029/formulare/projekte/regionalbudget.html>

- (2) Mitteilungen und Berichte über das Projekt und seine Ergebnisse sollen spätestens 2 Wochen vor ihrer Drucklegung (bei Printprodukten) bzw. ihrer Veröffentlichung (bei Online-Produkten) der Zuwendungsgeberin zur Abstimmung vorzulegen. Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin übermittelt der Zuwendungsgeberin je zwei Belegexemplare von Veröffentlichungen. Bei allen Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit zum Projekt ist der Zuwendungsgeberin rechtzeitig Gelegenheit zur Beteiligung bzw. Teilnahme zu geben.
- (3) Bei Veröffentlichungen auf einer Website ist ein auf die Website der Zuwendungsgeberin verweisender aktiver Link einzufügen. Bei digitalen Veröffentlichungen des Zuwendungsempfängers/der Zuwendungsempfängerin ist der Zuwendungsgeberin ein Link mitzuteilen und ihr die Verlinkung zu gestatten.
- (4) Der Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin stellt der Zuwendungsgeberin und dem Land Schleswig-Holstein für deren Öffentlichkeitsarbeit Text- und Bildmaterialien in angemessenem Umfang

kostenfrei zur Verfügung und räumt für diesen Zweck die entsprechenden Nutzungs- und Verwertungsrechte ein.

§ 12 Sonstige Vereinbarungen

- (1) Das Landesamt für Landwirtschaft und nachhaltige Landentwicklung, der Landes- und Bundesrechnungshof und andere Prüfungseinrichtungen des Landes Schleswig-Holstein und des Bundes sowie deren Beauftragte sind im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen beim Zuwendungsempfänger/ bei der Zuwendungsempfängerin anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen.
- (2) Änderungen und Ergänzungen des Zuwendungsvertrags sind nur rechtswirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner vereinbaren jedoch, die unwirksame Bestimmung durch eine solche zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten Zweck möglichst nahekommt.
- (4) Gerichtsstand ist Kiel.

Für die Zuwendungsgeberin:

Bad Malente-Gremsmühlen, den

Für den Zuwendungsempfänger/die Zuwendungsempfängerin:

Vor- und Nachname

(Position / Funktion / Einrichtung)

Anlagen:

Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P) zu § 44

LHO (bzw. ANBest-K)

Kosten- und Finanzierungsplan

Projektdatenblatt

Vordrucke für den Verwendungsnachweis

Richtlinien zur Gewährung von Zuwendungen bei der Umsetzung des

Regionalbudgets in Schleswig-Holstein

GAK-Grundsatz (*genaue Bezeichnung, Datum, Fundstelle*)

ggf. Abdruck weiterer, zum Bestandteil des Bescheides erklärter Vorschriften

(z.B. einzelne Bestimmungen von LHO, LVwG, LSubvG und SubvG)

Zuwendungsbescheid des Landes an die LAG

Rechnungsblatt (Anlage zu den Verwendungsnachweisen der

Letztempfänger)

De-Minimis-Bescheinigung

Datenschutzerklärung